



## **NIEDERSCHRIFT**

**4/2016**

zur **Gemeinderatssitzung** am Dienstag, **den 20.12.2016** im Gemeindeamt St. Margareten i. R.

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Anwesende:**

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr GR. DI. POKORNY Bernhard
6. Herr GR. JUCH Valentin
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr GR. KROLOPP Hermann
12. Herr GR. WOLTE Markus
13. Frau GR. KUPPER-WERNIG Katharina
14. Herr GR. WOSCHITZ Christian
15. Ersatzmitglied: Herr GR OGRIS Hannes jun.
16. Frau AL Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 15 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Frau GR Astrid Ogris hat ihr Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt, und wird durch das Ersatzmitglied des Gemeinderates Hannes Ogris vertreten. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs.2 der AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

## **TAGESORDNUNG:**

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung  
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2016
2. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes – Martin Varch
3. Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen
4. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz betreffend der öffentlichen Wegparzelle 936/1 KG Gotschuchen 72005
5. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 18.12.2015 und die Wasseranschlussbeitragsverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 31.08.2016 geändert bzw. neuerlassen werden
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 18.12.2015 geändert bzw. neuerlassen wird
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 18.12.2015 geändert bzw. neuerlassen wird
8. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld und eines neuen Ersatz-Mitglieds der Schlichtungsstelle des Abwasserverbands
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe zur Erneuerung der Wärmeversorgung der gemeindeeigenen Gebäude Volksschule, Kindergarten, Gemeindeamt und Feuerwehr St. Margareten/Ros.
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Karl Varch über die Erhöhung des Entgelts für die Schneeräumung
11. Gewerbegebiet Gotschuchen – Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teiles des Grundstücks 503/1 an die Firma Pirker
12. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017
13. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 14.12.2016
14. Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017-2021
15. Allfälliges

### **Punkt 1. a) der Tagesordnung:**

*Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung*

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

Herr Vizebgm. Helmut Ogris

Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

### **Punkt 1. b) der Tagesordnung:**

*Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2016*

Die Sitzungsniederschrift vom 25.10.2016 wurde von den Protokollprüfern GR. Astrid Ogris und GR. Christian Woschitz geprüft und beurkundet. Nachdem

kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

### **Zu Punkt 2) der Tagesordnung**

*Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes – Martin Varch*

Da die Vorberatung im Gemeindevorstand zu diesem Widmungsfall positiv erfolgt ist und auch die örtliche Vorprüfung der Gemeindeplanung am 24.08.2016 durchgeführt wurde, kann der Umwidmungsfall in Beratung und Beschlussfassung genommen werden.

### **5/2016 (Martin VARCH, 9173 Hintergupf 9)**

Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle 801, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 1.980 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

#### **Widmungswunsch:**

Herrn Martin Varch wurde die gegenständliche Liegenschaft kürzlich übergeben. Mit der beantragten Bauland-Wohngebiet-Widmung will er das bestehende Nebengebäude ausbauen bzw. eine moderne Wärmeversorgung, nämlich eine Hackschnitzelanlage mit Lager für das Hackgut, errichten. Ebenso sind eine Gartenhütte sowie in weiterer Folge ein Swimming Pool auf der umzuwidmenden Fläche geplant. Da das Bestandshaus derzeit nur als Punktwidmung „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmet ist, ersucht Herr Varch um eine Teil-Umwidmung der an das Wohnhaus angrenzenden Fläche im Ausmaß von rund 1.980m<sup>2</sup>.

#### **Stellungnahme der Gemeinde:**

Bei dem ggst. Widmungsansuchen handelt es sich zum Teil um eine Bestandsberichtigung und zum Teil um die Schaffung von Erweiterungsflächen, die für eine übliche Nutzung eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Wohngebäude dienen. In Betrachtung des rechtskräftig vorliegenden ÖEK 2014 der Gemeinde St. Margareten i.R. liegt die Widmungsfläche im Bereich eines ausgewiesenen Weilers. Die Siedlungsgrenzen werden nicht verletzt und somit entspricht die beantragte Widmung auch den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Aufschließung mittels Wasser, Kanal und öffentliche Wegzufahrt ist gegeben. Da unwirtschaftliche Aufwendungen für die Gemeinde durch die Neuwidmung nicht zu erwarten sind, steht die Gemeinde der beantragten Widmung positiv gegenüber, zumal dadurch auch eine Jungfamilie in St. Margareten gehalten werden kann.

#### **Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:**

#### **Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavalirek:**

Die Umwidmung entspricht den Zielsetzungen des ÖEK 2014, welches im Bereich des Weilers Hintergupf eine geringfügige Siedlungsarrondierung vorsieht. Mit der gegenständlichen Erweiterung der Punktwidmung des Wohnhauses, welche zwecks Nachwidmung des Baubestandes Nebengebäude + geringfügige Erweiterung für Hackschnitzelanlage und Gartengestaltung erfolgt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ableitbar. Ebenso sind keine Nutzungskonflikte absehbar. Die Umwidmung liegt zudem auch innerhalb der im

ÖEK festgelegten Siedlungsaußengrenze und entspricht damit der ortsplanerischen Konzeption.

**Wildbach- und Lawinenverbauung:**

Die Grundstücke der Widmungsfälle 1/2016, 2/2016, 3/2016, 4/2016 und 5/2016 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

**Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Klagenfurt:**

Es wird mitgeteilt, dass durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes Waldflächen weder direkt noch indirekt berührt werden und daher eine weitere forstfachliche Stellungnahme entfallen kann.

**Kärnten Netz:**

Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie, uns zu künftigen Bauverhandlungen zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und Vermeidung von Gefährdung zu laden.

Gleichermaßen sind die künftigen Baulandeigentümer darauf hinzuweisen, bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten die KNG Kärnten Netz GmbH zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und –abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, zu verständigen.

**APG – Austrian Power Grid AG:**

Es wird mitgeteilt, dass im gesamten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

**Abteilung 8 des AKL (Umwelt, Wasser und Naturschutz) – Auszug:**

Bei den mit Kundmachung vom 12.09.2016, Zahl 610/1/2016-K vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 1/2016, 2/2016, 3/2016, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

**Stellungnahme Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung:**

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen teilweise ebenen bzw. mäßig nach Norden hin abfallenden Wiesenbereich, der bereits mit einem Nebengebäude bebaut ist.

Im nördlichen und östlichen Nahbereich befinden sich zwei widmungsmäßig festgelegte Hofstellen, das örtliche Entwicklungskonzept sieht für diese als Planungsziel jedoch die Eingliederung in das Dorfgebiet vor. Innerhalb der Umwidmungsfläche befindet sich zudem ein Wohnhaus auf einer Dorfgebiets-Punktwidmung.

Für den Gesamtbereich ist im ÖEK die Positionsnummer 9 verzeichnet, die eine Verdichtung ausschließlich für Landwirtschaften und Erbfertigungen vorsieht, keinen Zuzug und kein vorrangiges Siedlungsentwicklungsgebiet ausweist.

Der vorliegende Antrag entspricht den Zielsetzungen des ÖEKs und kann raumordnungsfachlich positiv bewertet werden. Betreffend das bestehende Nebengebäude ist jedoch die Rechtmäßigkeit der Bebauung zu belegen. **Trotz des vorhandenen Bestandes ist aufgrund der Größe der beantragten**

***Umwidmungsfläche eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung vorzulegen, um den tatsächlichen Bedarf nachzuweisen.***

Bgm. Wolte berichtet, dass bezüglich dieser Auflage am 13.10.2016 mit MMag. Gruber, der die Stellungnahme verfasst hat, eine Besprechung stattgefunden hat. Ergebnis der Besprechung war das Einverständnis des MMag. Gruber, dass derzeit keine Bebauungsverpflichtung vom Widmungswerber einzuholen ist, da das Grundstück bereits mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut ist. Es wurde vereinbart, dass die Auflage dementsprechend abgeändert wird, dass der Widmungswerber für den Fall, dass er binnen 5 Jahren ab erfolgter Widmung das Grundstück veräußern oder verschenken sollte, sofort eine Kautions in Höhe von 20% des Verkehrswertes der Fläche schlagend wird. Eine diesbezügliche Vereinbarung wurde bereits erstellt, mit MMag. Gruber abgestimmt und mit dem Widmungswerber besprochen.

Die Kundmachung des Widmungsfalles Martin Varch erfolgte in der Zeit vom 12.09.2016 bis 11.10.2016.

Der Gemeindevorstand hat den ggstl. Widmungsfall vorberaten und steht der beantragten Baulandwidmung positiv gegenüber. Als Betrag für eine Veräußerung oder Schenkung der zu widmenden Fläche werden 20% des Verkehrswertes, somit EUR 7.920,--, vorgeschlagen. Ebenso schlägt der Gemeindevorstand vor, dass der Widmungswerber sämtliche Kosten für die Umwidmung tragen soll.

**Antrag Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig:**

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag lt. dem Punkt **5/2016** vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung eines **Teilstückes der Parzelle 801, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 1.980 m<sup>2</sup> von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“** unter der Bedingung des Abschlusses einer Vereinbarung mit dem Antragssteller beschließen, in der eine Kautions in Höhe von EUR 7.920,-- fällig wird, sollte der Widmungswerber das Grundstück binnen 5 Jahren ab Umwidmung veräußern oder verschenken. Ebenso sind allfällige Kosten vom Widmungswerber zu tragen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:**

*Bestellung eines neuen Mitgliedes für den Ausschuss für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen*

Durch den Mandatsverzicht von Herrn Andreas Orasche ist die Neuwahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen erforderlich geworden. Der Bürgermeister erklärt aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der unterfertigten ÖVP Gemeinderäte, Herrn Ing. Krolopp Hermann als Mitglied des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen für bestellt.

Der Gemeinderat nimmt die Bestellung zur Kenntnis.

#### **Zu Punkt 4) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Vermessungen an öffentlichen Wegen bzw. Erlassung der erforderlichen Verordnung nach dem Kärntner Straßengesetz betreffend die öffentliche Wegparzelle 936/1 der KG Gotschuchen 72005*

Vorliegend ist die Genehmigung der Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 936/1 der KG 72005 Gotschuchen, wie sie in der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Walter Sammer, GZ. 3251/04 vom 24.11.2004 dargestellt wurde. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Weg-Begradigung, die nach dem Erwerb des Grundstücks, auf dem das Feuerwehrhaus in Gotschuchen steht, notwendig wurde. Die neuen Grenzen wurden im Rahmen der Grundabtretungsvereinbarung und Grenzverhandlung am 15.11.2004 an Ort und Stelle einvernehmlich festgelegt. Der Weg befindet sich in der Verwaltung des öffentlichen Gutes. Laut Teilungsplan würden 6m<sup>2</sup> an das Grundstück Nummer 506/4 fallen, und 116m<sup>2</sup> vom Grundstück Nummer 506 an die Gemeinde St. Margareten i. Ros. Der damalige Kauf- und Tauschvertrag wurde bereits am 20.12.2004 und 17.05.2005 vom Gemeinderat genehmigt und soll nun grundbücherlich durchgeführt werden. Die Verzögerung dieser grundbücherlichen Durchführung beruht auf der Tatsache, dass der damalige Rechtsanwalt der Gemeinde St. Margareten i. Ros., Dr. Otfried Fresacher, kurz vor dem Antrag an das Grundbuch verstorben ist, was sich leider der Kenntnis der Mitarbeiter des Gemeindeamts St. Margareten i. Ros. entzog. Nunmehr soll die Grundstücks-Teilung und Auflassung von öffentlichem Gut bzw. Übernahme in öffentliches Gut nachgeholt werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung das Ansuchen der Herren Dr. Johannes Kyrle und Dr. Paul Alexander Kyrle vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, den Antrag der Antragsteller zu beschließen.

#### **Antrag Herr Vizebgm. Helmut Ogris:**

Der Gemeinderat möge die Vermessung auf der öffentlichen Wegparzelle 936/1 KG 72005 Gotschuchen, wie in der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Walter Sammer, GZ. 3251/04 vom 24.11.2004 dargestellt, genehmigen. Weiters möge der Gemeinderat die hierfür erforderliche und in Entwurfsform vorliegende Verordnung beschließen:

### **" VERORDNUNG**

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2016, Zl.: 610/2016, über die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde St. Margareten im Rosental bzw. Auflassung von Grundstücken als öffentliche Wege der Gemeinde St. Margareten im Rosental*

*Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des Zivilgeometers DI Walter Sammer, GZ. 3251/04 vom 24.11.2004 wird aufgrund der §§ 2, 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl. 72/1991 in geltender Fassung, verordnet:*

#### **§ 1**

#### **Übernahme in das öffentliche Gut**

*Alle Trennstücke in der KG 72005 Gotschuchen, laut dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Walter Sammer, GZ. 3251/04 vom 24.11.2004, die zum Eigentum*

*der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, zugeschrieben werden, werden übernommen und als Verbindungsstraße kategorisiert.*

## **§ 2** **Auflassung von öffentlichem Gut**

*Alle Trennstücke in der KG 72005 Gotschuchen, laut dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Walter Sammer, GZ. 3251/04 vom 24.11.2004, die vom Eigentum der Gemeinde St. Margareten – Öffentliches Gut, abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege aufgelassen.*

## **§ 3** **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlagen wurde, in Kraft.“*

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 5) der Tagesordnung**

*Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasserbezugsgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 18.12.2015 und die Wasseranschlussbeitragsverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 31.08.2016 geändert bzw. neuerlassen werden*

Seit der letzten Gebührenerhöhung per 01.01.2016 hat sich der Verbraucherpreis-Index um 0,8 % erhöht. Bei Heranziehung dieser Indexzahl würde sich bei der Bereitstellungsgebühr ein Betrag von € 40,32 (bisher € 40,00) ergeben und bei der Benützungsgebühr ein Betrag von € 1,01 (bisher € 1,00). Die Wasser-Anschlussgebühr von € 1.950,-- wurde seit 1.1.2011 nicht erhöht. Unter Zugrundelegung einer VPI-Erhöhung von 11,3% ergäbe dies eine Steigerung auf € 2.170,35. Passt man diese drei Gebühren an den VPI an, würden diese dem Gebührenhaushalt unter Annahme der derzeitigen Bewertungseinheiten und Mengen rund € 2.230,00 jährlich bringen. Nach dem heurigen Projekt „Löschwasser-verstärkung/Korenjakquelle“ stehen in den nächsten Jahren weitere große Investitionen am Wassersektor bevor (Adaptierung des HB Harter, Neuerrichtung/Adaptierung HB Rautjur, Neufassung der Quellen – Niederdörfli-West, etc). Es wurde jedoch in den letzten Jahren keine nennenswerte Erneuerungsrücklage gebildet, sodass eine reine VPI-Anpassung die derzeitigen und künftigen Kosten im Wasserhaushalt bei Weitem nicht decken würde. Will man die geplanten Vorhaben, für die zwangsläufig auch die Förderungsschiene Bund/Land in Anspruch genommen wird müssen, realisieren, wird man um eine weitere sukzessive Wassergebührenerhöhung nicht umhin kommen. Der Gemeindevorstand hat daher seine Verantwortung wahrgenommen und schlägt als ersten Schritt per 01.01.2017 eine Neufestsetzung der Wasserbezugsgebühren in folgender Höhe vor:

Anschlussgebühr	€	2.170,--
Bereitstellungsgebühr	€	44,--
Benützungsgebühr	€	1,30

Dem Gebührenhaushalt würde diese Erhöhung unter Zugrundelegung der 2016-Daten einen Betrag von rund 9.700,-- netto bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderats beraten die Einnahmen-Situation des Wasserhaushalts.

**Antrag Herr GR Adolf Wernig:**

Der Gemeinderat möge die folgenden Wasserbezugsgebührenverordnung und Wasseranschlussbeitragsverordnung beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **„VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2016, Zahl: 8500/1/1-2016, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Letztfassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der Mehrwertsteuer

für jedes Grundstück ..... Euro 44,00

### **§ 4**



## **Benützungsgebühr**

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt inklusive der Mehrwertsteuer ..... Euro 1,30

## **§ 5 Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

Die Wasserbezugsgebühr ist in den ersten drei Quartalen des Jahres jeweils am Beginn jeden Quartals und im letzten Quartal bis 20. Dezember durch Bescheid festzusetzen.

## **§ 7 Wirksamkeit**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl 8500/2015, außer Kraft.“

## **„VERORDNUNG**

des Gemeinderats der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2016, Zahl: 8500-2/2016, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 und den §§ 10 und

13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Letztfassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich**

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

## **§ 2 Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

## **§ 3 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **€ 2.170,00.**

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 31.08.2016, Zahl 8500-1/2016, betreffend die Ausschreibung der Wasseranschlussbeiträge für die Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental außer Kraft.“

### **Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 18.12.2015 geändert bzw. neuerlassen wird*

Dem Gemeinderat wurde bereits in der Dezember-Sitzung 2015 berichtet, dass künftig mit einer reinen VPI-Anpassung der Kanalgebühren die künftige Rückzahlung der noch aushaftenden Darlehen nur schwer möglich sein wird. Ebenso wird nochmals auf das Schreiben des Amts der Ktn. Landesregierung vom 15.10.2015 verwiesen, in dem nachdrücklich die Bildung einer Erneuerungsrücklage, die die Wertminderung (AfA) berücksichtigen würde, gefordert wurde. Auch der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kanal-Gebühren – auch im Vergleich mit den anderen Gemeinden im Verband - zu

gering bemessen sind und schlägt der Gemeinde St. Margareten i. Ros. eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr von € 127,-- auf € 225,-- bzw. der Benützungsgebühr von derzeit € 1,76 auf € 3,35 vor.

Eine reine VPI-Anpassung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr würde dem Kanalhaushalt unter Zugrundelegung der Daten aus 2016 für das kommende Jahr eine Erhöhung von € 1.200,-- bringen.

Der Gemeindevorstand hat eine Gebührenerhöhung vorberaten und schlägt dem Gemeinderat eine Erhöhung von rund 10%, und somit folgende Gebührenerhöhung vor:

Bereitstellungsgebühr:

Erhöhung von € 127,-- auf € 140,-- pro Bewertungseinheit (BE)

Benützungsgebühr:

Erhöhung von € 1,76 auf € 1,95 pro m<sup>3</sup>

Dem Gebührenhaushalt würde diese Erhöhung unter Zugrundelegung der 2016-Daten einen Betrag von rund 14.900,-- bringen.

#### **Antrag Herr GR Valentin Juch:**

Der Gemeinderat möge die folgende Kanalgebührenverordnung beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **„V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2016, Zahl 8510/1-2016, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß Artikel 1 § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.F. BGBl. Nr. 73/2010 und gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.F. LGBl. Nr. 3/2015, in Verbindung mit den §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage St. Margareten im Rosental wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:  
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit Euro 140,00

### **§ 4 Benützungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,95
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### **§ 5 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

### **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten. Erstreckt sich der zuletzt ermittelte Wasserverbrauch nicht auf den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist der abgelesene Wasserverbrauch im Verhältnis der Zeiträume auf ein volles Jahr umzurechnen. Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl 8510/2015, außer Kraft.“

### **Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 18.12.2015 geändert bzw. neuerlassen wird*

Seit der letzten Erlassung der Abfallgebührenverordnung mit Wirksamkeit 01.01.2016 hat sich der Verbraucherpreisindex um 0,8 % erhöht. Bei Berücksichtigung der Indexsteigerung würden sich die Gebühren auf folgende Beträge belaufen:

Bereitstellungsgebühr:	von	€ 53,80	auf	€ 54,23
und				
60 Liter Müllbehälter	von	€ 3,65	auf	€ 3,68
120 Liter Müllbehälter	von	€ 8,35	auf	€ 8,42
240 Liter Müllbehälter	von	€ 12,10	auf	€ 12,20
1100 Liter Müllbehälter	von	€ 88,00	auf	€ 88,70

Müllsackausgabe im Wertstoffhof von € 4,00 auf € 4,03

Der Gemeindevorstand hat diese Indexerhöhung eingehend beraten. Aufgrund der Situation am Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ und der Intention des Gemeinderats, künftig zumindest um die VPI-Rate anzupassen, würde die Gebührenerhöhung die Einnahmensituation um rund € 1,000,- für 2017 erhöhen. Daher schlägt der Gemeindevorstand unter Vornahme von Rundungen die folgende Gebührengestaltung vor:

Bereitstellungsgebühr	€	54,40
und		
je 60 Liter Müllbehälter .....	€	4,10
je 120 Liter Müllbehälter .....	€	8,50
je 240 Liter Müllbehälter .....	€	12,50
je 1100 Liter Müllbehälter .....	€	89,00
Müllsackausgabe im Wertstoffhof .....	€	4,10

### **Antrag Herr GR Markus Runtas:**

Der Gemeinderat möge folgende Abfallgebührenverordnung beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# „Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2016, Zahl: 8520/1-2016, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Letztfassung LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental, vom 4. Mai 1995, Zahl 714-1/1995, wird verordnet:

## § 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr

im Abholbereich:

je	60 Liter Müllbehälter .....	€	54,40
je	120 Liter Müllbehälter .....	€	54,40
je	240 Liter Müllbehälter .....	€	54,40
je	1100 Liter Müllbehälter .....	€	54,40

(5) Die Benützungsgebühr ergibt sich:

im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

je	60 Liter Müllbehälter .....	€	4,10
je	120 Liter Müllbehälter .....	€	8,50
je	240 Liter Müllbehälter .....	€	12,50
je	1100 Liter Müllbehälter .....	€	89,00

## **§ 2 Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

## **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist in den ersten drei Quartalen des Jahres jeweils am Beginn jeden Quartals und im letzten Quartal bis 20. Dezember vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015, Zahl 8510/2015 außer Kraft.“

### **Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen Rechnungsprüfers des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld und eines neuen Ersatz-Mitglieds der Schlichtungsstelle des Abwasserverbands*

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, die Amtsleiterin Birgit Kuhn-Veratschnig zur Rechnungsprüferin der Schlichtungsstelle des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld zu bestellen. Da die Schlichtungsstelle allerdings keinen Rechnungsprüfer aufweist, sondern nur der Abwasserverband selbst, muss der Beschluss formal neu gefasst werden.

Ebenso ist das Ersatz-Mitglied der Schlichtungsstelle auszutauschen. Bisher hatte Herr Jürgen Ogris diese Stelle inne, aufgrund seines Ausscheidens aus dem Gemeinderat ist es allerdings zweckmäßig, eine andere Person an seiner Stelle zu bestellen.

Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit vorberaten und gibt dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung ab, Frau Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig als neue Rechnungsprüferin des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld und Frau Silke Sommer als Ersatz-Mitglied der Schlichtungsstelle des Abwasserverbands zu bestellen.

**Antrag Herr GR Christian Woschitz:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Frau AL Dr. Birgit Kuhn-Veratschnig zur neuen Rechnungsprüferin des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld und Frau Silke Sommer als Ersatz-Mitglied der Schlichtungsstelle des Abwasserverbands Völkermarkt-Jaunfeld bestellt wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 9) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der Wärmeversorgung der gemeindeeigenen Gebäude Volksschule, Kindergarten, Gemeindeamt und Feuerwehr St. Margareten/Ros.*

Die Wärmeversorgung der gemeindeeigenen Gebäude Gemeindeamt, Kindergarten, Feuerwehrhaus St. Margareten und der Volksschule erfolgt mit Ölheizungen, die allesamt überaltert sind. In der Volksschule befindet sich zusätzlich eine Wärmepumpe, die seit Jahren außer Betrieb ist. Die jährlichen Kosten für Öl belaufen sich auf rund € 17.000,00 (Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Eine Rücklage zum sukzessiven Austausch der Ölbrenner wurde keine gebildet. Aufgrund der Überalterung der vier Ölanlagen muss nun ein sukzessiver Austausch der Ölkessel oder ein Umstieg auf ein anderes Heizsystem erwogen werden.

Bgm. Lukas Wolte und AL Hermann Orasche haben sich seit Sommer 2014 mit dem Thema der Erneuerung des Heizsystems beschäftigt und drei Angebote für einen Umstieg auf ein Hackschnitzel-System eingeholt.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Anbieter, mit folgenden Parametern:

**1. Stadtwerke – Energie Klagenfurt GmbH:**

Angebot vom 1.12.2014 über eine Biomasse-Kesselanlage inkl. Nahwärmenetz:

Im Angebot enthalten sind eine Kesselanlage, Abgasanlage, die Installation des Kesselhauses mit Netzregelung, das Nahwärmenetz, die Hausanschlüsse und Übergabestationen, Adaptierung der Heizräume inkl. Öltankerentsorgung, und zwar für die 4 gemeinde-eigenen Gebäude UND die beiden Gebäude der Neuen Heimat

Kosten: € 314.133,56 netto

Zzgl. Errichtung eines Containers für die Hackgutlagerung: € 48.806,85 netto  
(Alternativ: Hackgut-Bunker Kostenschätzung rund € 60.000,00 netto)



## **Gesamtkosten der Errichtung Stadtwerke: € 362.940,41 netto gemäß Angebot**

Gemäß den Aussagen von Herrn Mag. Bostjancic-Feinig (KEM) sollten Förderungen über die KEM bzw. das „Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie“ in Höhe von rund 25-30% der Investitionskosten möglich sein.

**Zusätzliche einmalige Kosten für die Gemeinde:** Installateur + Material für alle Arbeiten ab Übergabestation in Gebäuden (Ausnahme Ölkesselentsorgung)

**Zusätzliche laufende Kosten:** Ankauf Hackgut, Wartung der Anlage durch Gemeinde-Mitarbeiter oder mittels Service-Vertrag der Stadtwerke;

Bei dieser Variante wäre die Gemeinde Errichter und Betreiber der Anlage.

## **2. BC-Regionalwärme GmbH:**

Angebot vom 08.08.2016 über die Errichtung eines Heizwerks und Netzbau:

Im Angebot enthalten sind:

- die Errichtung eines Heizwerks, bestehend aus einem Heizhaus, der Kesselanlage mit rund 200 kW pro Jahr und Installationsarbeiten, und
- der Netzbau

## **Gesamtkosten der Errichtung Regionalwärme: € 183.209,- netto gemäß Angebot**

Die Förderungen sollten sich gemäß den Aussagen von Herrn Bostjancic-Feinig auf rund 32% der Investitionskosten belaufen.

**Zusätzliche einmalige Kosten für die Gemeinde:** Adaption innerhalb der vier Gebäude, Ölkesselentsorgung

**Zusätzliche laufende Kosten:** Ankauf Hackgut, Wartung der Anlage durch Gemeinde-Mitarbeiter oder mittels Service-Vertrag der Regionalwärme geschätzt lt. Herrn Hafner **€ 7.100,- netto p.a.**

Die Förderungen durch eine KEM-Pauschale und das „Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie“ sollten sich gemäß den Aussagen von Herrn Bostjancic-Feinig auf rund 32% der Investitionskosten des Angebots belaufen. Die zusätzlichen einmaligen Kosten der Gemeinde können allerdings nur zum Teil gefördert werden.

Bei dieser Variante wäre die Gemeinde Errichter und Betreiber der Anlage.

## **3. Glock Ökoenergie GmbH:**

Angebot vom 12.12.2016 über den Anschluss an ein Nahwärmenetz, das von der Glock Ökoenergie GmbH errichtet und betrieben wird.

Im Angebot enthalten sind:

- Einmalige Anschlusskosten in Höhe von **€ 43.400,- netto** für 140 kW und
- Laufende jährliche Kosten in Höhe von € 0,068 pro abgenommener kWh zzgl. Messpreis € 5,- p.m. und Leistungspreis € 10,- pro kWh und Jahr pro

Gebäude. Die laufenden jährlichen Kosten für alle vier Gebäude sind mit rund € 17.989,20,-- p.a. kalkuliert.

**Zusätzliche einmalige Kosten der Gemeinde:** Adaption innerhalb der Gebäude ab Übergabestation, Entsorgung Öltanks, vertragliche Gestaltung eines Superädifikats/Baurechts auf Gemeindegrund bzw. Dienstbarkeitsvertrags inkl. Grundbucheintragung;

Die Gemeinde tritt bei diesem Angebot nicht als Errichter und Betreiber auf, sondern stellt nur den Grund für die Errichtung der Hackschnitzel-Halle zur Verfügung. Somit fallen auch keine jährlichen Wartungskosten an.

Förderungen könnten über das „Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie“ für die Anschlusskosten lukriert werden, und zwar gemäß den Aussagen von Herrn Kopf/KPC in Höhe von rund € 10.388,-- (davon € 5.180,-- durch Bund/KPC und € 5.208,-- durch Land Kärnten). Somit ergäben sich Investitionskosten für die Gemeinde in Höhe von rund € 33.012,--. Lt. Herrn Kopf (KPC) würde auch die sogenannte „sekundäre Seite“ gefördert werden, also die Kosten der Gemeinde für Pumpen, Ventile etc. nach der Übergabestation.

Für alle drei Angebote wird festgehalten, dass die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde noch nicht im Detail eruiert wurden. Dies kann erst erfolgen, wenn sich der Gemeinderat für ein System der Wärmeversorgung für die vier gemeindeeigenen Gebäude entschieden hat. Erst dann wird dem Gemeinderat ein Finanzierungsplan des Gesamtprojekts vorgelegt werden.

Ebenso ist festzuhalten, dass die Neue Heimat Interesse am Anschluss an eine neue Wärmeversorgung ihrer beiden Gebäude in St. Margareten bekundet hat. Sobald sich der Gemeinderat für ein Wärmeversorgungssystem entschieden hat, wird dies der Neuen Heimat mitgeteilt werden, damit sich diese mit dem Anbieter in Verbindung setzen kann.

Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit intensiv vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, er möge aufgrund der geringen Investitionskosten und der Tatsache eines stabilen Partners den Anschluss an ein Nahwärmenetz an das Unternehmen Glock Ökoenergie gemäß dem Angebot vom 12.12.2016 vergeben.

Die Mitglieder des Gemeinderats diskutieren die unterschiedlichen Varianten des Umstiegs des Heizsystems auf Hackschnitzel. Im Besonderen wird der Unterschied der Angebote von Glock Ökoenergie und den Stadtwerken/der Regionalwärme herausgestrichen, wobei bei der Glock-Variante die Gemeinde nicht selbst Errichter und Betreiber der Anlage wäre. Mit der reinen Glock-Bezugs-Variante würden die Investitionskosten viel geringer sein. GR Christian Woschitz merkt an, dass der Vorteil der Glock-Variante eine Auslagerung des Risikos der Wartung bedeuten würde. Bgm. Wolte sieht den größten Vorteil der Glock-Variante im Umstand der Preis-Fixierung auf 15 Jahre, und zwar unabhängig vom Öl- oder Pelletspreis. GR Adolf Wernig fragt an, ob sich bei der Glock-Variante auch weitere Häuser anschließen könnten, was Bgm. Wolte bejaht. In diesem Fall müssten sich die Hauseigentümer mit Glock Ökoenergie selbst in Verbindung setzen, die Abwicklung würde nicht über das Gemeindeamt erfolgen, sondern nur die Kontaktherstellung.

**Nach ausführlicher Diskussion stellt Herr Bgm. Lukas Wolte den Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Anschluss an ein Nahwärmenetz an das Unternehmen Glock Ökoenergie gemäß dem Angebot vom 12.12.2016 vergeben.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 10) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Karl Varch über die Erhöhung des Entgelts für die Schneeräumung*

Herr Karl Varch stellte im Zuge der Winterdienst-Vorbesprechung im November 2016 den Antrag an den Bürgermeister Lukas Wolte, er möge eine Erhöhung seines Entgelts für den Winterdienst veranlassen. Bis dato wurde der Winterdienst nur an den VPI angepasst. Sein jetziges Entgelt beträgt € 72,30 pro Stunde.

Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, das Entgelt von Herrn Karl Varch für den Winterdienst von derzeit pauschal € 72,30 pro Stunde auf pauschal € 80,00 pro Stunde anzuheben und eine diesbezügliche Vertragsänderung zu veranlassen.

**Antrag Frau GR Silke Sommer:**

Der Gemeinderat möge das Entgelt von Herrn Karl Varch für den Winterdienst von derzeit pauschal € 72,30 pro Stunde auf pauschal € 80,00 pro Stunde ab 1.1.2017 anzuheben und eine diesbezügliche Vertragsänderung zu veranlassen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 11) der Tagesordnung:**

*Gewerbegebiet Gotschuchen – Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf eines Teiles des Grundstücks 503/1 an die Firma Pirker*

Herr Pirker trat im Oktober 2016 an den Bürgermeister Lukas Wolte heran und erkundigte sich über die Möglichkeit des Grundstücksankaufs eines Teils des Gewerbeplatzes Gotschuchen. Herr Pirker möchte östlich seines Grundstücks für Lagerzwecke noch rund 464m<sup>2</sup> dazukaufen, um die Lagerung seiner Materialien erweitern zu können. Der Entwurf für einen Teilungsplan liegt der Gemeinde bereits vor. Für einen Verkauf wäre die Zustimmung der Abt. 3 des AKL erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat den Grundverkauf vorberaten und steht dem Ansuchen positiv gegenüber. Als Verkaufspreis schlägt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat € 6,- pro m<sup>2</sup> vor. Zusätzlich sollen alle Kosten von Herrn Pirker selbst getragen werden.

**Antrag Herr Vizebgm. Bernhard Wedenig:**

Der Gemeinderat möge dem Verkauf der ggst. Teilungsfläche – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Abt. 3 des AKL - in Höhe von € 6,- pro m<sup>2</sup> unter der Voraussetzung zustimmen, dass alle Kosten für die Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung von Herrn Pirker bzw. seiner Firma getragen werden.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 12) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017*

Der vorliegende Stellenplanentwurf wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung - Gemeindeabteilung sowie dem Gemeinde-Servicezentrum zur Begutachtung übermittelt. Laut dem E-Mail des Gemeindeservicezentrums vom 23.11.2016 bestehen gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2017 und dessen Beschlussfassung keine Bedenken. Seitens der Gemeindeabteilung beim AdKLReg. wurde die ggstl. Stellenplanverordnung am 16.11.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt. Weiters wurde der Stellenplan in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes positiv vorberaten.

**Antrag Herr DI Bernhard Pokorny:**

Der Gemeinderat möge die Stellenplanverordnung 2017 in der vorliegenden Fassung beschließen.

**„Stellenplan der Gemeinde St. Margareten im Rosental  
für das Jahr 2017**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2016, Zahl: 012-0/2/2016, mit welcher der **STELLENPLAN** für das **Haushaltsjahr 2017** festgesetzt wird (**Stellenplanverordnung**)

Gemäß § 2 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011, in der Fassung LGBl. 9/2015, wird verordnet:

**§ 1**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		<b>Stellenplan nach K-GBG</b>		<b>Stellenplan nach K-GMG</b>	
		VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert
Beschäftigungsausmaß in %	Saison				
100	-	B	VII	F-ID3	57
100	künftig wegfallend	C	IV	AK-SSB3	39
100	-	C	IV	AK-SSB3	39

100	-	C	V	KU-KB3	36
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	P3	III	EP-PK3	30
75	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P3	III	TH-RP4	24
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P3	III	TH-HFK2	30

## § 2

*Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.“*

### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Zu Punkt 13) der Tagesordnung:**

*Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 14.12.2016*

Aufgrund der heutigen Abwesenheit der Obfrau des Kontrollausschusses, Frau Astrid Ogris, berichtet Frau GR. Silke Sommer wie folgt:

Am Mittwoch, dem 14.12.2016 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des Voranschlages 2017
- 4) Allfälliges

Der Kontrollausschuss war komplett vertreten. Für das Mitglied Herrn Herwig Ogris, welcher sich fristgerecht entschuldigt hatte, war Herr DI Pokorny Bernhard als Ersatzmitglied anwesend.

Geprüft wurden die Buchungen und die Gebarung des Zeitraumes vom 28.07.2016 bis 14.12.2016. Die Überprüfung der Buchungen und der vorgelegten Belege wurden von der Nr. 747/2016 bis 1375/2016 stichprobenweise vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung des Kassenbestandes der Hauptkassa ergab, dass der Kassensollbestand mit dem Istbestand übereinstimmte. Geprüft wurden weiters die Einlagenstände bei den Rücklagen.

Unter dem 3. Tagesordnungspunkt wurde der Voranschlag 2017 eingehend besprochen. Vom Kontrollausschuss wurde der Haushaltsausgleich im ordentlichen Haushalt 2017 festgestellt, der nur unter Vorab-Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen in Höhe von € 47.000,- erzielt werden konnte. Auch die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2018 bis 2021 wurde betrachtet. Unter „Allfälliges“ gab es keine Wortmeldungen. Es wurden anlässlich dieser Kontrollausschusssitzung keine Mängel festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 14) der Tagesordnung:**

*Beratung und Beschlussfassung über den ordentlichen Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017-2021*

Der Entwurf des ordentlichen und außerordentlichen Voranschlages für das Haushaltsjahr 2017 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K-AGO in der Zeit vom 12.12.2016 bis 19.12.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während der Auflagefrist wurde keine Einsichtnahme verzeichnet und es wurden demgemäß auch keine Einwendungen erhoben.

Bevor in die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt näher eingegangen wird, müsste die Verrechnungsstunde für Leistungen des Wirtschaftshofes beschlossen werden, welche für das Haushaltsjahr 2017 mit € 34,00 errechnet wurde. Die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge wäre mit € 0,50 pro gefahrenem Kilometer festzusetzen.

**Antrag Herr GR Adolf Wernig:**

Der Gemeinderat möge für das Haushaltsjahr 2017 die Verrechnungsstunde für Personal mit € 34,00 pro Stunde und die Verrechnung der Kommunalfahrzeuge mit € 0,50 pro gefahrenen Kilometer festsetzen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der ordentliche Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 weist Einnahmen und Ausgaben von je € 1.927.800,-- auf. Durch den Gemeindefinanzausgleich konnte auch für das Haushaltsjahr 2017 wieder ein ausgeglichener ordentlicher Haushalt budgetiert werden. Dies war aber nur unter Heranziehung eines Vorgriffs auf die noch zuzuteilenden Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen in Höhe von € 47.000,00 möglich.

Die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Voranschlages erfolgte am 30.11.2016, dabei wurde der ordentliche Voranschlag vollinhaltlich anerkannt. Der Gemeindefinanzausgleich wird auch im Jahr 2017 gewährt. Die diesbezüglich im Budget angesetzten Beträge wurden mit der Gemeinderevision abgestimmt, sind aber als vorläufig anzusehen (Gemeindefinanzausgleich € 165.100,-- und Bevölkerungsausgleich € 29.100,--).

Hinsichtlich des zukünftigen Kennziffernvergleiches (Benchmarking) wurde seitens der Gemeinderevision die Aussage getätigt, dass das Benchmarking-System des Kindergartens ab sofort umgestellt wird. Bisher waren die Gesamtausgaben im Kindergarten für die Zuteilung eines Bonus/Malus ausschlaggebend, künftig werden allerdings nur noch die Öffnungszeiten über die Zuteilung eines Bonus/Malus entscheiden. Es wurde somit dem Umstand Rechnung getragen, dass Gemeinden, die in der Vergangenheit Investitionen im Kindergarten getätigt und damit hohe Gesamtausgaben hatten, nicht mehr „abgestraft“ werden.

Es wurde mit der Gemeinderevision vereinbart, dass der Investitionsplan 2017 und der Folgejahre erst nach Kenntnis des konkreten BZ-Rahmens beschlossen werden soll.

#### **Nun zu den Gebührenhaushalten:**

Der Gebührenhaushalt für die **Wasserversorgungsanlage St. Margareten** ist mit Einnahmen und Ausgaben von je € 43.300,-- ausgeglichen. Der Rücklagenstand bei der Wasserversorgungsrücklage beträgt derzeit nur rund € 9.500,00. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags 2017 nicht feststand, ob der Gemeinderat in dieser Sitzung eine Erhöhung der Wasser-Gebühren beschließen wird, wurde diese im Voranschlag auch nicht berücksichtigt. Im Haushaltsjahr 2017 sind einige Investitionen betreffend die Wasserversorgung geplant. Das ao. Projekt „Löschwasserverstärkung / Korenjak-Quelle“ wurde 2016 mit EUR 40.000,00 im ao. Haushalt budgetiert und wird voraussichtlich im 1. Quartal 2017 abgeschlossen. Ebenso sollten 2017 Instandhaltungsmaßnahmen für die Behälter „Jager“ und ev. auch „Ratjur“ erfolgen, sodass voraussichtlich keine Rücklagenzuführung möglich sein wird.

Der **Müllbeseitigungshaushalt** ist im Haushaltsjahr 2017 mit Einnahmen und Ausgaben von je € 78.100,00 ausgeglichen budgetiert. Die Müllbeseitigungsrücklage beläuft sich derzeit auf rund € 6.300,00. Eine vom Gemeinderat heute eventuell beschlossene Gebührenerhöhung wurde im Voranschlag 2017 noch nicht berücksichtigt. Positiv zu erwähnen ist, dass durch den Ankauf der Saubermann-Anteile an der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein durch den Abfallwirtschaftsverband künftig eine Einnahme in Höhe von rund € 2000,00 bis € 3.000,00 für die Gemeinde St. Margareten i. Ros. zu rechnen ist.

Der Gebührenhaushalt für die **„Abwasserentsorgung“** ist mit Einnahmen und Ausgaben von je € 167.300,00 ausgeglichen budgetiert. Allfällige Überschüsse im Kanalhaushalt werden jeweils auf Basis der Jahresrechnungsergebnisse der Abwasserbeseitigungsrücklage zugeführt. Die diesbezüglich erforderlichen Haushaltsmaßnahmen werden im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 erfolgen. Die durchwegs im Kanalhaushalt liegenden Haftungen für die Kanalbaudarlehen des Abwasserverbandes betragen am Jahresanfang rund € 4.607.200 und werden durch den Darlehensdienst bis zum Jahresende 2017 auf rund € 4.444.200 abgebaut, sofern nicht eine vorzeitige Darlehensrückzahlung erfolgen sollte, was eine weitere Reduzierung bedeuten würde.

Im ao. Haushalt wurde derzeit noch kein Projekt angesetzt. Die Budgetierung des außerordentlichen Haushalts 2017 wird im Zuge der Erstellung des Investitionsplanes auf Basis konkreter BZ-Zahlen durchgeführt werden.

#### **Antrag Bgm. Lukas Wolte im Namen des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge das Budget 2017 und die damit verbundenen Festlegungen in der vorliegenden Fassung genehmigen und die diesbezügliche Verordnung zum Beschluss erheben.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## „VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Margareten i. Ros. vom 20.12.2016, Zahl 901-1/2016, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 gemäß den Bestimmungen des § 86 der K-AGO 1998, LGBl. 66/1998, in der geltenden Fassung, wie folgt verordnet wird:

### § 1

#### Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden GESAMTSUMMEN festgestellt:

#### A. ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben .....	EURO	1.927.800,--
Summe der Einnahmen .....	EURO	1.927.800,--
A b g a n g .....	EURO	0,--

#### B. AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben .....	EURO	0,--
Summe der Einnahmen .....	EURO	0,--

#### C. GESAMTSUMMEN

Gesamtausgaben .....	EURO	1.927.800,--
Gesamteinnahmen .....	EURO	1.927.800,--
G e s a m t a b g a n g .....	EURO	0,--

### § 2

#### DECKUNGSFÄHIGKEIT

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Allgemeinen Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. 18/1988 idgF., wie folgt festgesetzt:

#### I.

*Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird gemäß § 10 GHO, LGBl. 18/1988 idgF. bestimmt, dass folgende Postengruppen der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:*

0420, 0430, 4000  
4000, 4010  
4530, 4550  
4560, 4570, 4590  
alle Postengruppen der Postenklasse 5  
6130, 6140, 6180  
6160, 6161  
6400, 6420  
7000, 7010,  
7280, 7290  
8000, 8080



8100, 8130  
8240, 8250

II.

*Für ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen.*

### § 3

#### **Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.*

*Die Gemeindekasse wird ermächtigt, für den Fall eines kurzfristig gegebenen Liquiditätsengpasses einen Kassen- bzw. Kontokorrentkredit in der Höhe von höchstens € 150.000,-- aufzunehmen.“*

#### **FINANZPLAN 2017 – 2021**

Den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung zufolge ist für einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan ist gleichzeitig mit dem Voranschlag zu beschließen und umfasst heuer die Jahre 2017 bis 2021.

Der mittelfristige Finanzplan ergibt, dass unter der Voraussetzung der Weitergewährung des Gemeindefinanzausgleiches der ordentliche Haushalt der Jahre 2018 bis 2021 Abgänge aufweist. Bei dieser Aufstellung wurden die Ertragsanteile mit einer Steigerung von 3% pro Jahr erfasst, allerdings ist der Finanzkraftausgleich jeweils mit Null angesetzt (VA 2017: € 256.100). Aus heutiger Sicht ergibt sich für die kommenden Finanzjahre 2018 bis 2021, dass ein Ausgleich des ordentlichen Haushalts unter den heutigen Voraussetzungen wohl nur sehr schwer zu schaffen sein wird.

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>1.927.800</b>	<b>1.662.100</b>	<b>1.705.100</b>	<b>1.747.900</b>	<b>1.793.400</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>1.927.800</b>	<b>1.981.900</b>	<b>2.033.800</b>	<b>2.095.100</b>	<b>2.147.800</b>
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>0</b>	<b>-319.800</b>	<b>-328.700</b>	<b>-347.200</b>	<b>-354.400</b>

#### **Antrag Bgm. Lukas Wolte im Namen des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzplan beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Punkt 15) der Tagesordnung:**

*Allfälliges*

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass A1 Telekom den Sendemast am Grundstück des Wählamtes erneuern will. Es soll ein Sendemast mit 3 Stehern errichtet werden, an denen ganz oben neue Sender montiert werden sollen. Der neue Masten soll rund 4m höher sein als der bisherige Masten. Ein Bauantrag wurde seitens A1 noch nicht eingebracht.

Abschließend werden vom Bürgermeister und von den Fraktionsführern an den Gemeinderat kurze Dankesworte für die Arbeit im zu Ende gehenden Jahr gerichtet und es werden für die Weihnachtsfeiertage und das Neue Jahr die besten Wünsche ausgesprochen.

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 20:25 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: